

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in Petersburg geneigt schien, das Zustandekommen des neuen Vertrages vornehmlich auf deutsche Einwirkung zurückzuführen.

Der russische Außenminister Graf Lamsdorff befürchtete, daß der Vertrag den Zusammenschluß noch weiterer Mächte hervorrufen könne, und hätte es gern gesehen, wenn Deutschland und Rußland ihr Zusammengehen im Fernen Osten durch irgendeine öffentliche Erklärung bekundeten¹. Hierauf ging man aber in Berlin nicht ein. Nunmehr einigten sich Rußland und Frankreich über eine gemeinsame Erklärung vom 16. März 1902², die den Grundsätzen des englisch-japanischen Abkommens beitrug, für den Fall eines aggressiven Vorgehens dritter Mächte oder neuer Unruhen in China für Frankreich und Rußland aber weitere Schritte vorbehielt. Eine Annäherung Englands an Rußland in den vorderasiatischen Angelegenheiten — der Bagdadbahn, einschließlich der Frage von Kueit und hinsichtlich Persiens — schien vorläufig noch im weiten Felde zu liegen³.

Auf seiten des Dreibundes zeitigte das Jahr 1902 eine Erneuerung der bisherigen Bündnisverträge. Den Beginn machte der rumänische Vertrag. Die Rumänen äußerten den Wunsch, in derselben Weise an den Dreibund angeschlossen zu sein wie die drei Großmächte und außerdem eine stärkere Deckung gegen einen etwaigen Angriff Bulgariens zu erhalten. In Wien war man geneigt, den Rumänen entgegenzukommen, während man in Berlin die Besorgnis hegte, Rumänien könne, gestützt auf den Dreibund, sich zum Vorgehen gegen Bulgarien entschließen. So kam es schließlich am 17. April 1902 zur Unterzeichnung des österreichisch-ungarisch-rumänischen Vertrages; sein Text entsprach dem früheren, enthielt aber am Schluß eine Klausel, wonach der Vertrag ohne vorausgegangene Kündigung immer wieder auf drei Jahre als verlängert gelten sollte. Einem Wunsche des Königs Karol entsprechend vollzog Deutschland seinen Beitritt nicht nur in Form eines Notenaustausches, sondern eines von den Souveränen ratifizierten Schriftstückes⁴.

Am 1. Juni — tags zuvor hatte der Friede von Pretoria den Burenkrieg beendet — erfolgte in Berlin die Unterzeichnung eines Protokolls zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche über die Fortdauer des im Jahre 1879 zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn geschlossenen Vertrages. Im Laufe der Erörterungen über die im Sommer 1902 fällige Erneuerung des Dreibundes hatte die Wiener Regierung den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß neben dem Dreibunde die fortdauernde Geltung des 1879 in Wien abgeschlossenen und bereits 1883 einmal verlängerten geheimen Defensivvertrages zwischen Deutschland und Österreich-

¹ Gr. Pol. Nr. 5049.

² Gr. Pol. Nr. 5064.

³ Gr. Pol. Nr. 5211—5368.

⁴ Gr. Pol. Nr. 5797—5816.